

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-70/12

Vorlagen-Nummer

3294/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Straßenreinigung Remagener Straße (02-1600-70/12)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.11.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Einer Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anwohner ab 2013 wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Der Petent regt eine Änderung der Straßenreinigungssatzung ab 2013 an, so dass die Gehwege der Remagener Straße im Stadtbezirk Rodenkirchen von den Anwohnern selbst gereinigt werden müssen.

Die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen ist im Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) geregelt. Nach diesem Gesetz sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen grundsätzlich von den Gemeinden zu reinigen. Die Gemeinden können diese Aufgabe einer durch sie errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Außerdem können sie durch Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist, übertragen.

Die Stadt Köln hat die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) mit der Erfüllung ihrer Reinigungsaufgaben beauftragt. Die AWB hat zu der Eingabe wie folgt Stellung genommen: Zur Reinigungsdurchführung in der betreffenden Straße wird eine Kleinkehrmaschine mit manueller Unterstützung eingesetzt. Die Reinigungsarbeiten werden durch die beschriebene Parksituation nicht behindert, da Verschmutzungen, die maschinell nicht zu erreichen sind, manuell herausgekehrt und von der Kleinkehrmaschine aufgenommen werden. Damit wird ein optimales Sauberkeitsbild erzielt. Bei einer Ortsbesichtigung am 21.08.2012 befanden sich Fahrbahn und Gehweg dementsprechend in einem sauberen Zustand. Auch fand die Reinigung ausweislich der bei der AWB geführten Leistungsnachweise in 2012 (bis Ende August) ordnungsgemäß statt. Ausfälle blieben auf Zeiten des Winterdienstes beschränkt.

Der Verwaltung sind bislang, bis auf die vorliegende Bürgereingabe, keine Einwendungen von Bürgern bekannt, die sich gegen die Reinigung durch die AWB wenden. Insofern kann die Verwaltung nicht bestätigen, dass die Anwohner eine Änderung der Reinigung wünschen. Es kann derzeit nicht gewährleistet werden, dass der Gehweg entlang der Remagener Str. durch Eigenreinigung zufriedenstellend gereinigt werden kann. Daher ist eine Änderung der Satzung und die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer ab 2013 nicht sinnvoll.

Anlage